



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung

- der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL),
- der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL),
- der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma (QBAA-RL), der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie (KiHe-RL) und
- der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL):

COVID-19 – Ausnahmen von Mindestanforderungen an das Pflegepersonal

Berlin, 19.03.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Mail des G-BA vom 18.03.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung mehrerer Strukturqualitätsrichtlinien des G-BA (QFR-RL, MHI-RL, QBAA-RL, KiHe-RL, KiOn-RL) aufgefordert. Anlass ist die kurzfristige Ermöglichung von Ausnahmen dort geregelter Mindestanforderungen an das Pflegepersonal vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die vorgesehenen Änderungen der Richtlinien.

Zusätzlich regen wir an, eine Verlängerungsoption für den Bedarfsfall vorzusehen. In dem parallel zu verhandelnden Beschluss des G-BA zur Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) bzgl. telefonischer Anamnese ist etwa ein Passus wie folgt vorgesehen:

„Eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung kann durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Ausnahmesituation aufgrund der COVID-19-Epidemie [Anmerkung BÄK: COVID-19-Pandemie] fortbesteht.“

Dies sollte analog für die hier in Rede stehenden QS-Richtlinien zur Anwendung kommen, da nicht auszuschließen ist, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Situation des Pflegepersonals über den jetzt vorgesehenen Stichtag des 30.04.2020 hinausreichen.